Evangelische Kirche
im Rheinland

73. LS 2020 Drucksache 14

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

Gesetz zur Änderung des § 3 und Aufhebung des § 4 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD - AG.VwGG.EKD)

A

BESCHLUSSANTRAG

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – AG.VwGG.EKD

Vom […] Januar 2020

Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat aufgrund von Artikel 165 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – AG.VwGG.EKD) vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 173), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 71), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In § 3 Satz 3 lit. c) werden die Wörter „das Kollegium“ durch die Wörter „die zuständige Abteilung“ ersetzt.
2. § 4 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

B

BEGRÜNDUNG

Zu 1.

Zur Entlastung des Kollegiums der Landeskirche werden Entscheidungen im Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen der Dezernate und der Abteilungen der zuständigen Abteilung übertragen.

Die zuständige Abteilung verfügt über die fachliche Kompetenz zur Überprüfung der angefochtenen Entscheidung hinsichtlich ihrer Recht- und Zweckmäßigkeit. Auch beim bisherigen Verfahren greift das Kollegium zur Vorbereitung einer Entscheidung in den genannten Widerspruchsverfahren auf die

Fachkompetenz der zuständigen Abteilung zurück. Vor diesem Hintergrund stellt sich die bisherige Regelung zur Zuständigkeit in den vorgenannten Widerspruchsverfahren als unnötige Formalie dar.

Wie bisher ist es unbedenklich, dass über den Widerspruch gegen eine Entscheidung der Dezernate und Abteilungen nicht die nächsthöhere Kirchenbehörde entscheidet. § 46 Absatz 1 Satz 2 Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetz der EKD (VVZG.EKD) sieht zwar grundsätzlich eine Entscheidung der nächsthöheren Kirchenbehörde vor, lässt aber auch Abweichungen durch andere Regelungen in Kirchengesetzen zu. Von dieser Möglichkeit wurde durch die Regelung in § 3 Satz 3 lit. c) AG.VwGG.EKD Gebrauch gemacht.

Die Funktionen des Widerspruchsverfahrens
- einfacherer und billiger Rechtsschutz der oder des Betroffenen
- Selbstkontrolle der Verwaltung durch Überprüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung und
- Entlastung der Verwaltungsgerichte

werden dadurch nicht beeinträchtigt.

Die Regelung im VVZG.EKD ist zudem an staatliche Regelungen im Verwaltungsrecht angelehnt. Auch dort gilt der Grundsatz, dass eine nächsthöhere Behörde für die Entscheidung im Widerspruchsverfahren zuständig ist, soweit keine andere gesetzliche Regelung getroffen wurde. Eine andere gesetzliche Regelung besteht zum Beispiel zugunsten oberster Bundes- oder Landesbehörden.

Zu 2.

Der bisherige § 4 AG.VwGG.EKD enthielt eine Übergangsregelung für bereits vor dem rheinischen Verwaltungsgericht anhängige Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Zuständigkeit. Aufgrund Zeitablaufs ist nicht mehr mit einem Wiederaufnahmeverfahren zu rechnen, da seit dem Inkrafttreten der geänderten Zuständigkeit bereits mehr als ein Jahr vergangen ist (vergleiche § 58 VwGG in Verbindung mit § 234 Absatz 3 Zivilprozessordnung). Auch ist mit einer Zurückverweisung eines Revisionsverfahrens nicht mehr zu rechnen, da keine entsprechenden Verfahren mehr beim Verwaltungsgericht der EKD anhängig sind.

C

Finanzielle Auswirkungen

Die Änderung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)

Synopse zum Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)
§ 3 (zu §§ 18 und 19 VwGG.EKD) Der Widerspruch ist bei der Stelle einzulegen, die die angegriffene Entscheidung getroffen hat. Hilft diese Stelle dem Widerspruch nicht ab, so hat sie den Widerspruch der nachstehend benannten Stelle zur Entscheidung vorzulegen. Es entscheidet: a. der Kreissynodalvorstand über den Widerspruch gegen die Entscheidung einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbandes, b. das Kollegium des Landeskirchenamtes über den Widerspruch gegen die Entscheidung eines Kirchenkreises oder eines Verbandes, an dem ein Kirchenkreis beteiligt ist, c. das Kollegium des Landeskirchenamtes über den Widerspruch gegen die Entscheidung eines Dezernats oder einer Abteilung des Landeskirchenamtes, d. die Kirchenleitung über den Widerspruch gegen die Entscheidung des Kollegiums des Landeskirchenamtes.	§ 3 (zu §§ 18 und 19 VwGG.EKD) c. **die zuständige Abteilung** des Landeskirchenamtes über den Widerspruch gegen die Entscheidung eines Dezernats oder einer Abteilung des Landeskirchenamtes,
§ 4 Alle am 1. Januar 2016 bei dem Kirchlichen Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche im Rheinland anhängigen Verfahren werden vom Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland übernommen.	**~~§ 4~~** **~~Alle am 1. Januar 2016 bei dem Kirchlichen Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche im Rheinland anhängigen Verfahren werden vom Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland übernommen.~~**